

GEBÜHRENSATZUNG

für die Städtische Musikschule Ladenburg

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg, am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Ladenburg erhebt für den Unterricht an ihrer Städtischen Musikschule Gebühren nach dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

- a) bei minderjährigen Schülern der gesetzliche Vertreter.
- b) bei volljährigen Schülern die Person selbst.
- c) Gebührensschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Städtischen Musikschule Ladenburg übernommen hat.

§ 3 Entstehung Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebührenschuld

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren, also auch für die Ferienzeit zu zahlen. Sie entstehen mit Beginn des Schuljahres, bei Unterrichtsantritt während des Schuljahres mit Unterrichtsbeginn. Die Gebühren sind in Teilbeträgen am 1. des laufenden Monats im Voraus fällig. Die Gebühren sind im Einzugsverfahren zu zahlen. Bei Anmeldung ist ein SEPA-Mandat zu erteilen. Die Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Einzahlungen entgegenzunehmen. Wird das Unterrichtsentsgelt nicht pünktlich entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.



§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen je minderjährigen Schüler:

Nr.	Art des Unterrichts	Jahresgebühr in EUR	Monatlicher Teilbetrag in EUR
1	Einzelunterricht		
1.1	30 min wöchentlich	1.302,00	108,50
1.2	45 min wöchentlich	1.956,00	163,00
2	Gruppenunterricht		
2.1	Gruppe mit 2 Schülern 30 min wöchentlich	624,00	52,00
2.2	Gruppe mit 2 Schülern 45 min wöchentlich	1.074,00	89,50
2.3	Gruppe mit 3 oder 4 Schülern 45 min wöchentlich	780,00	65,00
2.4	Gruppe ab 5 Schülern 45 min wöchentlich	684,00	57,00
3	Klassenunterricht Grundstufe		
3.1	Musikalische Früherziehung (Musikgarten)	588,00	49,00
3.2	Musikalische Grundausbildung	588,00	49,00
3.3	Musikalisches Orientierungsjahr	588,00	49,00
4	Schulischer Klassenunterricht	588,00	49,00
5	Instrumentenmiete	150,00	12,50

§ 5

Zusätzliche Subventionierung der Unterrichtsgebühren durch die Stadt Ladenburg

Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in Ladenburg haben, erhalten einen Zuschuss zu den in § 4 aufgeführten Gebühren. Dieser Zuschuss wird direkt bei der Entstehung der Gebührenschuld verrechnet. Die sich daraus ergebenden Gebühren betragen für die einzelnen Gebührenarten pro Schüler:



	Nr. Art des Unterrichts	Jahresgebühr in EUR	Monatlicher Teilbetrag in EUR
1	Einzelunterricht		
1.1	30 min wöchentlich	1.002,00	83,50
1.2	45 min wöchentlich	1.506,00	125,50
2	Gruppenunterricht		
2.1	Gruppe mit 2 Schülern 30 min wöchentlich	480,00	40,00
2.2	Gruppe mit 2 Schülern 45 min wöchentlich	828,00	69,00
2.3	Gruppe mit 3 oder 4 Schülern 45 min wöchentlich	600,00	50,00
2.4	Gruppe ab 5 Schülern 45 min wöchentlich	528,00	44,00
3	Klassenunterricht Grundstufe		
3.1	Musikalische Früherziehung (Musikgarten)	450,00	37,50
3.2	Musikalische Grundausbildung	450,00	37,50
3.3	Musikalisches Orientierungsjahr	450,00	37,50
4	Schulischer Klassenunterricht	450,00	37,50
5	Instrumentenmiete	150,00	12,50

§ 6

Gebührenermäßigung

(1) Eine Ermäßigung der Gebühren aus sozialen Gründen wird gewährt, wenn Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII Kapitel 3 oder 4 bezogen werden. Sie wird für den nachgewiesenen Zeitraum gewährt. Diese Ermäßigung beträgt 50%. Der Antrag auf Ermäßigung ist bei der Stadtkasse zu stellen und ist von dieser zu entscheiden und zu überwachen.

(2) Bei Teilnahme von mehreren Familienmitgliedern aus einer Familie am Unterricht wird Familienermäßigung automatisch gewährt. Dabei gelten folgende Ermäßigungssätze:

- a) Für das zweite Kind Ermäßigung um 20 % der Gebühr,



- b) Für das dritte Kind Ermäßigung um 30 % der Gebühr,
- c) Für das vierte und jedes weitere Kind Ermäßigung um 50 % der Gebühr.

Die Reihenfolge richtet sich nach der Gebührenhöhe. Das Kind mit dem Fach der höchsten Gebühr ist das erste Kind. Erwachsene werden nicht in die Familienermäßigung mit einbezogen.

(3) Wird ein Schüler in mehreren gebührenpflichtigen Fächern (Instrumente) unterrichtet, wird Mehrfächerermäßigung automatisch nachfolgendem Ermäßigungssatz gewährt: für das zweite und jedes weitere Fach Ermäßigung um 10% der Gebühr.

(4) Die Ermäßigungen nach Abs. 1 bis 3 sind kombinierbar. Werden Gebührenermäßigungen nach allen Absätzen in Anspruch genommen, wird zuerst die Mehrfächer-, dann die Familienermäßigung berechnet. Dabei ist das Kind, für welches die höchste Gesamtgebühr zu zahlen ist, das 1. Kind. Die weitere Reihenfolge richtet sich nach der Gebührenhöhe. Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 wird auf diesen ermäßigten Betrag zusätzlich noch die Sozialermäßigung gewährt.

(5) Die Gebühren nach § 4 Ziffer 5 sowie § 5 Ziffer 5 sind von allen Ermäßigungen ausgenommen.

§ 7

Gebühren für erwachsene Schüler

(1) Erwachsene Schüler ab dem 18. Lebensjahr zahlen die hier aufgeführten Gebühren.

Nr.	Art des Unterrichts	Jahresgebühr in EUR	Monatlicher Teilbetrag in EUR
1	Einzelunterricht		
1.1	30 min wöchentlich	1.602,00	133,50
1.2	45 min wöchentlich	2.412,00	201,00
2	Gruppenunterricht		
2.1	Gruppe mit 2 Schülern 45 min wöchentlich	1.326,00	110,50

(2) Ausgenommen sind Schüler, die sich nachweislich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, Grundwehr- und Zivildienst sowie ein Freiwilliges Jahr / Bundesfreiwilligendienst bzw. einen vergleichbaren Dienst absolvieren und das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben. Der Nachweis ist für jedes Schuljahr neu zu erbringen. Die Befreiung gilt ab Vorlage des Nachweises für das Schuljahr.



Hier werden

- a) die in § 4 aufgeführten Gebühren veranschlagt.
- b) für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in Ladenburg haben, die nach § 5 aufgeführten Gebühren veranschlagt.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Schülers besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder auf Nachholung des Unterrichts.
- (2) Fällt der Unterricht durch ärztlich attestierte Krankheit des Schülers länger als einen Kalendermonat innerhalb eines Musikschuljahres aus, werden auf Antrag Unterrichtsgebühren ab der 4. ausgefallenen Stunde erstattet.
- (3) Der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, längere Krankheit, wenn es vier Wochen oder mehr beträgt, der Musikschule zu melden. Die Meldung muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Krankheit schriftlich an das Sekretariat erfolgen. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Musikschule behält sich vor, bei längerem Fernbleiben des Schülers, den Unterrichtsplatz neu zu besetzen.
- (4) Unterricht, der durch längere Krankheit oder Verhinderung der Lehrkraft ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgegeben oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Sofern dies nicht möglich ist, werden die Gebühren, wenn der Unterricht pro Musikschuljahr mehr als drei Unterrichtsstunden ausfällt, ab der 4. ausgefallenen Stunde anteilmäßig erstattet. Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder sonstige zwingende Gründe besteht kein Anspruch auf Nacherteilung der Stunden oder Erstattung der Unterrichtsgebühren.
- (5) Die Berechnung des Erstattungsbetrages erfolgt auf der Basis, dass durchschnittlich vier Unterrichtseinheiten pro Monat durchgeführt werden. Zeiten, in denen durch Schulferien kein Unterricht erfolgt, werden bei der Erstattungsberechnung nicht berücksichtigt.

§ 9

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.



§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ladenburg, den 24.06.2026

Bürgermeister